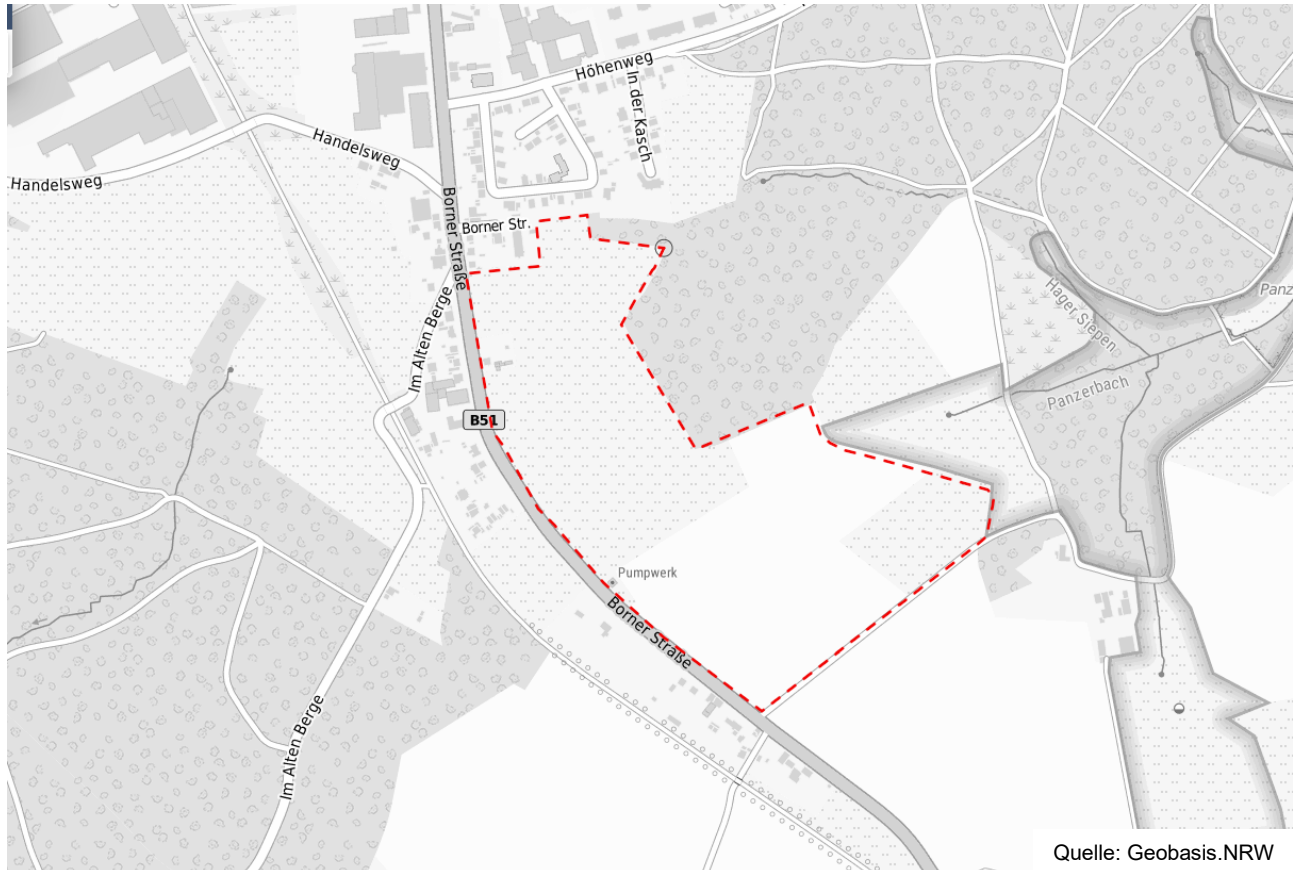


Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Rahmenplan
an der „Borner Straße“ in Remscheid



Haan, August 2025

Verfasser:



ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan
Telefon: 02129 / 566 20 90
Telefax: 02129 / 566 20 916
E-Mail: mail@isr-planung.de



Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	2
2. Rechtliche Grundlagen	2
2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)	5
3. Lage und Bestand des Plangebietes	6
4. Fotodokumentation	8
5. ASP Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	10
5.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums.....	10
5.1.1 Fundortkataster LINFOS.....	15
5.1.2 Informationsabfrage bei Naturschutzverbänden.....	15
5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren	15
5.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren.....	15
5.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	17
5.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	18
5.3 Ortsbegehung	19
5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit	20
6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen.....	24
7. Fazit	25
8. Quellen- und Literaturverzeichnis	27



1. Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde im Zuge der Aufstellung der Rahmenplanung an der „Borner Straße“ in Remscheid verfasst.

Das Vorhabengebiet liegt am südlichen Siedlungsrand des Stadtbezirkes Lennep. Bereits bei der Erarbeitung des kommunalen Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes im Jahr 2018 wurde für Remscheid ein Defizit von 23 ha gewerblicher Baufläche ermittelt und die landwirtschaftlich genutzte Fläche östlich der Borner Straße als potenzielle gewerbliche Entwicklungsfläche aufgeführt.

Die Aufstellung des Rahmenplanes soll hierbei grundsätzlich die planerischen Entwicklungspotenziale sowohl für das vorgesehene Bauleitplangebiet wie auch für die südöstlichen potenziellen gewerblichen Entwicklungsflächen, die bereits im Regionalplan festgestellt sind, aufzeigen. In diesem Planungsschritt soll eine grundsätzliche Konzeption für eine mehrstufige Entwicklung erstellt und Grundlagen für die zu berücksichtigenden Belange wie z. B. Erschließung, Entwässerung, aber auch Artenschutz und Umweltbelange aufgezeigt werden.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Zuge des Vorhabens ausschließen zu können, wurde der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt.

Dazu wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (inkl. Abfrage Naturschutzverbände) sowie eine Begehung des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Untersuchungsgebietes festzustellen und zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vorbereitet wird.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf den nachfolgenden Leitfäden und der Verwaltungsvorschrift:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“ – Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen (Aktenzeichen: III-4 - 615.17.03.15), in der Fassung vom 19.08.2021

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.



§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert die besonders und streng geschützten Arten:

Besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind und bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten,

- a) die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A



- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind nach BNatSchG alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUK eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung der einzelnen Arten im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages der Artenschutzprüfung erfolgt nicht, die Arten werden zusammengefasst untersucht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ oder lokal bedeutsame Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)

> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)

> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig

Stufe III: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

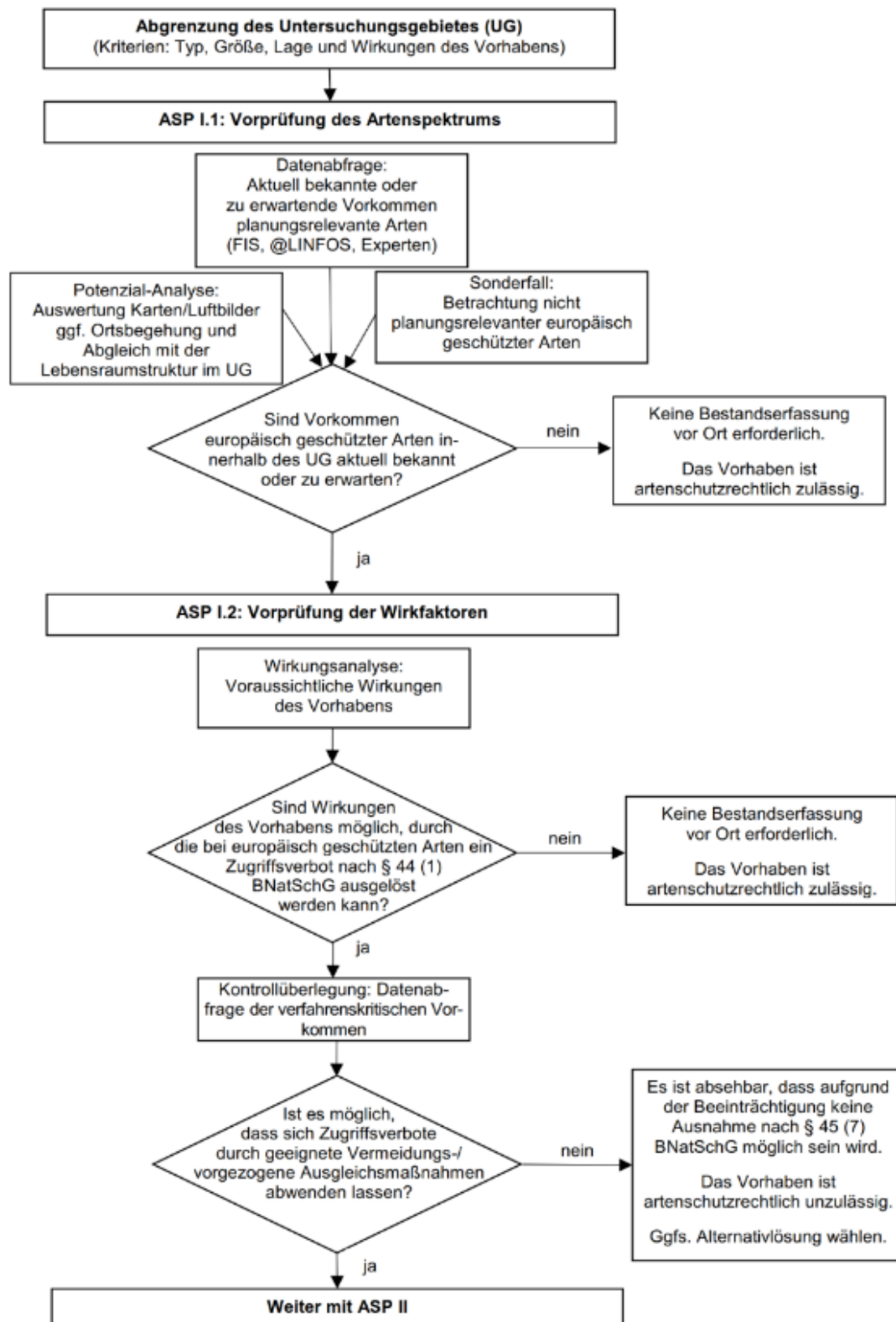


Abb. 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S. 10)

3. Lage und Bestand des Plangebietes

Die Lage und Abgrenzung des Plangebietes können der nachfolgenden Abbildung (s. Abb. 2) entnommen werden.

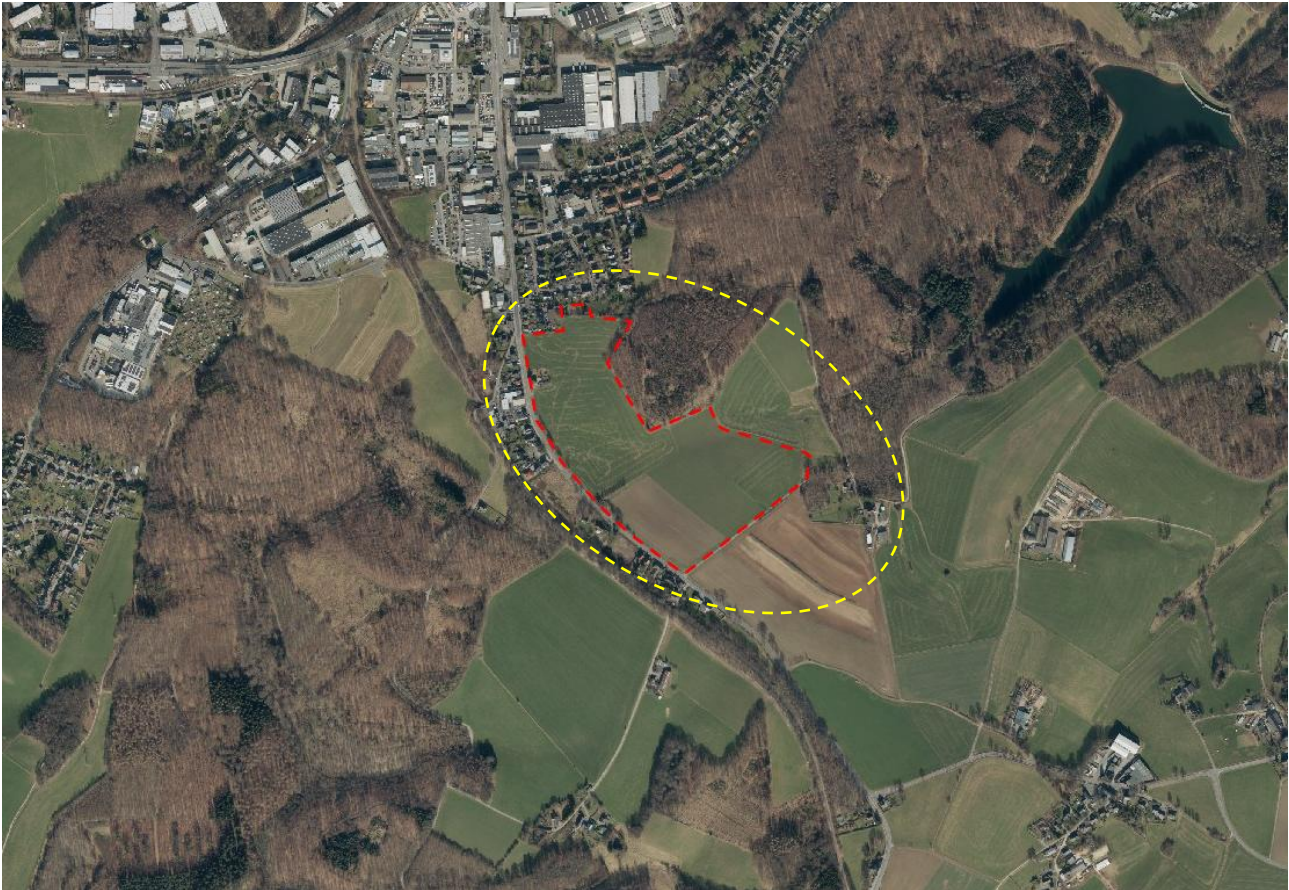


Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (rot markiert) sowie des Untersuchungsgebietes (gelb markiert) im Luftbild (verändert nach Geobasis NRW)

Das rund 14 ha große Plangebiet befindet sich im Stadtbezirk Lennep östlich der Borner Straße. Die Fläche liegt in der Gemarkung Fünfzehnhöfe, Flur 7 und umfasst die Flurstücke 2, 3, 82, 83, 99, 101, 102, 103, 110, 111, 149, 331, 332 sowie in der Gemarkung Lennep, Flur 26, Flurstücke 337 und 562.

Umgrenzt wird das Plangebiet durch:

- die Wohnbebauung des angrenzenden Siedlungsbereiches im Norden,
- die Borner Straße sowie daran angrenzende Wohnbebauung im Westen,
- landwirtschaftliche Flächen im Süden bzw. Südosten und
- den Waldbestand „Im Triftloch“ sowie weitere landwirtschaftliche Flächen im Osten.

Die Fläche des Plangebietes stellt sich zum Großteil als Grünlandfläche dar. Darüber hinaus befinden sich vereinzelte Gehölze im westlichen und nördlichen Plangebietsbereich. Weiterhin besteht ein Wohnhaus ebenfalls im westlichen Plangebiet angrenzend an die Borner Straße. Neben



dem Wohnhaus ist zudem ein Hausgarten mit Gartenhaus angrenzend an das Wohnhaus vorhanden.

Das direkte Umfeld des Plangebietes ist v. a. in Richtung Osten und Süden durch Waldbestände und landwirtschaftliche Flächen geprägt. Rund 600 m östlich des Plangebietes befindet sich die Panzertalsperre die u. a. von dem Panzerbach aus Richtung Westen gespeist wird. Angrenzend an die Wohnbebauung entlang der Borner Straße westlich des Plangebietes grenzen ebenfalls landwirtschaftliche Flächen sowie der Erlenbruchwald Beek am Grenzwall und der Stöcker Bach. In Richtung Norden erstreckt sich der Siedlungsbereich des Stadtbezirkes Lennep, welcher durch Wohn- und Gewerbebebauung geprägt ist. Weiter nördlich verläuft die B229 und in Richtung Westen die A1.

Das Plangebiet selber ist Teil:

- des Naturparkes „Bergisches Land“ (NTP-002) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer vielfältig genutzten Landschaft mit einer hohen Arten- und Biotopvielfalt.
- der Biotopverbundfläche „Lennep Stadtwald bei Lehmkuhle“ (VB-D-4809-012) mit dem Schutzziel einen größeren strukturreichen Waldkomplex in Siedlungsnähe der Bergischen Hochflächen zu erhalten.
- des Landschaftsschutzgebietes „Remscheid-Ost“ (LSG-4709-0002) mit dem Schutzziel der Erhaltung/Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der naturräumlichen Einheit der Lennep Hochflächen.

Darüber hinaus sind im Umfeld mehrere Teilflächen verschiedenen geschützten Biotopen, Biotopverbundflächen und Naturschutzgebieten zugeordnet. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Panzertal“ (RS-008) grenzt im Osten direkt an das Plangebiet an.

Untersuchungsgebiet

Über die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren ist der Einwirkungsbereich und damit das Untersuchungsgebiet zu ermitteln. Das Untersuchungsgebiet, in dem die Kartierungen durchzuführen sind, weicht vom Eingriffsbereich (Plangebiet) des Vorhabens ab.

Nach dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“ des MKULNV wird bei kleineren Vorhaben als Untersuchungsgebiet das Eingriffsgebiet zuzüglich eines Radius von ≥ 300 m und bei größeren Vorhaben zzgl. eines Radius von ≥ 500 m vorgeschlagen. Von diesen Vorschlägen kann begründet abgewichen werden, wenn die vorhabenbedingten Wirkfaktoren eine Reduzierung oder Erweiterung des Untersuchungsgebietes veranlassen.

Im vorliegenden Fall kann die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes der Abbildung 2 entnommen werden.

In Richtung Norden und Westen schließt der Siedlungsbereich Remscheids sowie die stark befahrene Borner Straße an das Plangebiet an. Aufgrund bereits bestehender anthropogener

Beeinträchtigungen wie Lärm, Licht und Scheuimpulse/Bewegungen auf diesen Flächen, wurde das Untersuchungsgebiet in Richtung Westen darüber hinaus nicht erweitert.

In Richtung Süden grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet an. Die angrenzenden Ackerflächen wurden in das Untersuchungsgebiet mit aufgenommen.

In Richtung Osten schließen landwirtschaftliche Flächen sowie kleinere Waldbestände an das Plangebiet an, die angrenzenden Flächen wurden in das Untersuchungsgebiet integriert.

4. Fotodokumentation



Abb. 3: Blick auf das Plangebiet aus Richtung Südosten (ISR 2025)



Abb. 4: Blick auf das südliche Plangebiet aus Richtung Osten (ISR 2025)



Abb. 5: Blick auf das westliche Plangebiet aus Richtung Osten (ISR 2025)



Abb. 6: Blick auf das nördliche Plangebiet (ISR 2025)



Abb. 7: Blick in Richtung Borner Straße vom Plangebiet aus (ISR 2025)



Abb. 8: Blick auf das Wohngebäude mit angrenzendem Garten im westlichen Plangebiet (ISR 2025)



Abb. 9: Vorgefundener Fledermaus- und Vogelkasten (rot markiert) im angrenzenden Waldbestand im Bereich der östlichen Plangeietsgrenze (ISR 2024)



Abb. 10: Totholz angrenzend an das Plangebiet im Bereich des Waldbestandes im Osten (ISR 2025)



Abb. 11: Waldbestand „Im Triftloch“ östlich des Plangebietes (ISR 2025)



Abb. 12: Panzerbach östlich des Plangebietes (ISR 2025)



Abb. 13: Landwirtschaftliche Fläche südlich des Plangebietes (ISR 2025)



Abb. 14: Borner Straße westlich des Plangebietes (ISR 2025)



Abb. 15: Wald- und Wiesenbestand westlich des Plangebietes (ISR 2025)



Abb. 16: Wohnsiedlung nördlich des Plangebietes (ISR 2025)

5. ASP Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend dem Ablaufdiagramm für eine Artenschutzprüfung – ASP Stufe I (vgl. Abb. 1, S. 5) wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

5.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)

Mittels der LANUK Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in einer Potenzial-Analyse geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4809 (Remscheid) 2. Quadrant im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Plangebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattquadranten mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Als ergänzende Grundlage für die Potenzial-Analyse wurden die Erkenntnisse der lokalen Realstrukturen aus der durchgeführten Ortsbegehung hinzugezogen.



Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten der folgenden Lebensräume gemäß LANUK berücksichtigt und in der folgenden Tabelle dargestellt:

- Laubwälder mittlerer Standorte (LauW/mitt)
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehoel)
- Fettwiesen und -weiden (FettW)
- Fließgewässer (FlieG)
- Äcker, Weinberge (Aeck)
- Säume, Hochstaudenfluren (Saeu)
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert)
- Gebäude (Gebaeu)



Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4809_2 für ausgewählte Lebensraumtypen

Art-Wissenschaftlicher Name	Art-Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	LauW/ mitt	FlieG	KIGehoel	Aeck	Saeu	Gaert	Gebaeu	FettW
Säugetiere											
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	Na	(Na)	(Na)	Na	(Ru)	(Na)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na					FoRu	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	Na			Na	FoRu!	(Na)
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na		FoRu, Na		Na	Na	FoRu	Na
Vögel											
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		(FoRu), Na	(Na)		Na		(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		(FoRu), Na	(Na)	Na	Na		(Na)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U-				FoRu!	FoRu			FoRu!
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G		FoRu!				(Na)		
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U-	(FoRu)		FoRu		(FoRu)			
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	Na		Na		(Na)	Na		(Na)



<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		(FoRu)	Na	(Na)			Na
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U			FoRu	Na	Na	(FoRu), (Na)		
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S		FoRu		(FoRu)		FoRu	FoRu	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U		(Na)		Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	Na		Na			Na		(Na)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	Na		(Na)		Na			(Na)
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	Na	(FoRu)		(Na)			
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G			(FoRu)	Na	Na	Na	FoRu!	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U-		(Na)	(Na)	Na	(Na)	Na	FoRu!	Na
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G-			FoRu!		Na			(Na)
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		(FoRu)	Na	(Na)			Na
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(Na)		(Na)	Na	Na	Na	FoRu	Na
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	FoRu		FoRu		(Na)	FoRu	FoRu	(Na)
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S		(FoRu)			(FoRu)			



<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!		(FoRu)					
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U					Na	FoRu!, Na		
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	Na		Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U				Na	Na	Na	FoRu	Na
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G		FoRu						
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G			Na	Na	Na	Na	FoRu!	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S				FoRu!				FoRu

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL): **G**: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum



5.1.1 Fundortkataster LINFOS

Im Fundortkataster des LANUK (LINFOS NRW) liegen keine Informationen zu im Plangebiet vorkommende (planungsrelevanten) Arten vor.

Rund 800 m östlich des Plangebietes im Bereich der Panzertalsperre wurde im Jahre 2011 der Rotmilan (*Milvus milvus*) erfasst. Ca. 350 m südlich des Plangebietes konnten 2009 mehrere Zwergfledermäuse kartiert werden.

5.1.2 Informationsabfrage bei Naturschutzverbänden

Im Rahmen der Datenabfrage wurde nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Remscheid am 09.05.2025 per E-Mail der Naturschutzverband NABU und die Biologische Station „Mittlere Wupper“ sowie ein Mitglied vom (Rheinisch-) Bergischen Naturschutzverein kontaktiert. Dabei wurden die Organisationen gebeten, mögliche Sichtungen oder andere Informationen über (planungsrelevante) Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet oder dessen näherer Umgebung zu nennen.

Zum aktuellen Zeitpunkt (08.08.2025) ist noch keine Rückmeldung von den angefragten Stellen erfolgt. Entsprechend sind keine weiteren Ergebnisse hinsichtlich des Vorkommens (planungsrelevanter) Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld bekannt.

5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Die hier beschriebene Artenschutzprüfung erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Rahmenplanes an der Borner Straße zur Entwicklung eines Gewerbegebietes. Von den hiermit verbundenen Veränderungen gehen sowohl baubedingte, anlagebedingte als auch betriebsbedingte Wirkfaktoren aus.

5.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Die bauliche Erschließung des Plangebietes wird voraussichtlich über die bestehenden Verkehrsflächen im Umfeld erfolgen. Die temporären Flächeninanspruchnahmen sind ausschließlich auf Flächen durchzuführen, die auch später versiegelt werden und/oder einem baulichen Eingriff unterzogen werden.

Sofern entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt werden, sind erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierunter fallen beispielsweise flächen- und bodenschonende Lagerung von Betriebsmitteln, Lagerung von Maschinen und Baumaterialien auf vorbelasteten Flächen (bspw. Stellplätze) sowie der Schutz angrenzender Gehölze durch z. B. Zäune.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen)

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindlichen Arten zu temporären Beeinträchtigungen im faunistischen Arteninventar kommen.

Aufgrund des großen Umfangs des Bauvorhabens ist mit starken Lärmimmissionen im Rahmen der Bauarbeiten zu rechnen. Da die zu erwartenden Lärmimpulse jedoch zeitlich gesehen temporär begrenzt sind und das Untersuchungsgebiet aufgrund der stark befahrenen Verkehrsstraße im Westen und der Bebauung im Siedlungsbereich im Umfeld des Plangebietes bereits zu einem bestimmten Maß vorbelastet ist, gehen von diesen Immissionen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Artenspektrums aus.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: mittel

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärmimmissionen können auch Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort sogar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphasen beschränkt.

Zudem können durch baubedingte Wirkfaktoren z. B. durch Baukräne und Baustellenfahrzeuge zusätzliche temporäre Störungen und Scheuimpulse auf Tierarten ausgelöst werden.

Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01. März bis 30. September eines Jahres zu vermeiden. Da nächtliche Arbeiten durch die angrenzende Wohnbebauung unwahrscheinlich sind und das Plangebiet durch die bestehende Straßen- und Gebäudebeleuchtung im Umfeld bereits v. a. in den Randbereichen vorbelastet ist, werden diesbezüglich keine erheblichen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet.

Neben Lichtimmissionen ist auch die Beeinträchtigung des freien Horizontes bei den optischen Störungen von Bedeutung. Einzelne Arten bevorzugen ungestörte und weite Sichtfelder und können durch Baustelleneinrichtungen gestört werden. Zwar ist das Plangebiet aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung teilweise hinsichtlich seiner weiten Sichtfelder in Richtung Norden und Westen bereits eingeschränkt, dennoch entstehen im Rahmen der Bauarbeiten weitere entsprechende optische Störungen auf einer Offenlandfläche. Eine Beeinträchtigung ist dementsprechend zu erwarten.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: hoch

Erschütterungen

Baubedingt kann der Einsatz von schwereren Maschinen u. a. bei Rodungs- und Räummaßnahmen oder beim Bau von Straßen und Gebäuden zu Erschütterungen führen, die sich auf Tiere auswirken. Eine Beeinträchtigung ist dabei jedoch lediglich in der unmittelbaren Umgebung der Störquellen

vorstellbar, sollten z. B. in unmittelbar angrenzenden Bäumen entsprechende Vogelarten brüten oder sich Fledermäuse in Quartieren aufhalten.

Sowohl innerhalb des Plangebietes als auch im direkten Umfeld befinden sich Gehölzbestände, welche als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Vögel und Fledermäuse dienen könnten. Durch baubedingte Erschütterungen könnte es hier zu Beeinträchtigungen kommen.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: hoch

5.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Entnahme von Gehölzen, Bäumen und anderen Grünstrukturen, Versiegelungen durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten für Tiere oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Bei Durchführung der Planung kommt es zu einem erheblichen, zusätzlichen Anteil versiegelter Flächen der Kulturlandschaft und zur Entfernung von Grünstrukturen im Plangebiet.

Anfallende Rodungsarbeiten und Baumfällungen sind zum Schutz von Brutvögeln auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen.

Sollte der Baubeginn in die Brutperiode fallen, sind zum Schutz von Brutvögeln Vergrämuungsmaßnahmen, z. B. das Aufstellen von Flatterbändern auf der Grünfläche notwendig. Diese sind vor Beginn der Brutzeit bzw. vor dem 01. März eines Jahres zu installieren.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: hoch (bei Beachtung der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen)

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Die Zerschneidung der Landschaft ist die Unterbrechung zusammenhängender oder funktional miteinander in Verbindung stehender Strukturen durch lineare Elemente und technische Infrastruktur. Durch die Beanspruchung der Flächen können Vernetzungs- und Verbundbeziehungen nachhaltig gestört werden. Die Barrierewirkungen einer Fläche sind je nach Ansprüchen der Art sehr spezifisch. Sie gehen immer dann von einer Fläche aus, wenn hier ein Wanderungshindernis für die jeweilige Art vorliegt und so die Ausbreitung oder Wanderung der Art behindert wird.

Die Borner Straße im Westen sowie die Siedlungsstrukturen im Norden stellen zwar bereits Barrieren für bodengebundene und wenig mobile Arten wie Amphibien und Reptilien dar, jedoch führt die geplante Bebauung auf einer aktuell offenen Fläche zu einer zusätzlichen Barrierewirkung.

Da jedoch aufgrund der Habitatstrukturen laut Messtischblatt im Plangebiet keine Amphibien oder Reptilien zu erwarten sind, wird das Artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial als gering-mittel eingestuft.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering-mittel

5.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Betriebsbedingte Lärmimmissionen entstehen durch die Nutzung (z. B. Gewerbenutzung) des Gebietes. Durch Verlärmung kann es generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden.

Aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung im Norden und dem Straßenverkehrslärm v. a. aufgrund der Borner Straße wirken im Bestand in einem gewissen Maß bereits Lärmimmissionen auf das Plangebiet ein. Dennoch ist mit Umsetzung des Vorhabens mit einer erheblichen Zunahme von Gewerbe- und Straßenverkehrslärm zu erwarten, die auf das Plangebiet und dessen Umfeld wirkt. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotential wird daher als hoch eingestuft.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: hoch

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die optischen Lichtreize von Gebäude- bzw. Außenbeleuchtung und verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden.

Das Plangebiet ist im Bestand aufgrund der angrenzenden Siedlungsstrukturen zumindest in angrenzenden Teilbereichen des Plangebietes bereits vorbelastet. Im Rahmen des Vorhabens ist mit zusätzlichen Lichtquellen aufgrund neu geplanter Gebäude, Wege und Stellplätze zu rechnen. Um potenzielle Beeinträchtigungen gering zu halten, sollte die Beleuchtung des Untersuchungsgebietes möglichst gering ausfallen.

Im Rahmen der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird empfohlen, bei der Wahl der Beleuchtung darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend vermieden wird. Die Beleuchtung der Gebäude, Wege und Stellplätzen sollte mit LED-Beleuchtung mit warmweißer Lichtfarbe (zwischen 1.000 und 3.300 Kelvin) versehen werden. Diese strahlen in einem Wellenlängenbereich, der für Insekten und somit für jagende Fledermäuse unattraktiv ist. Dementsprechend kann eine Gefährdung vermieden werden.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: mittel (bei Beachtung der Minderungsmaßnahme)

Kollisionsrisiko

Ein Kollisionsrisiko für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entsteht z. B. durch eine Verkehrszunahme. Durch eine Verkehrszunahme sind prinzipiell bodengebundene Arten, besonders Amphibien und Reptilien gefährdet.

Im Hinblick auf die geplante Gewerbebebauung ist bei Umsetzung der Planung mit einer Verkehrszunahme im Plangebiet und der näheren Umgebung zu rechnen. Da ein Vorkommen von Reptilien und Amphibien aufgrund der Habitatausstattung im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, werden artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf die Verkehrszunahme als gering eingestuft.

Weiterhin kann durch die geplante Bebauung ein Kollisionsrisiko für Vögel entstehen. Bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger Glaselemente (Absturzsicherungen, Fenster) sollte sichergestellt werden, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind, zumal Kollisionen von Vögeln mit Glasscheiben häufig auftreten und bei durchdachter Bauweise diese Todesursache vermieden werden kann. Transparente oder spiegelnde Verglasungen können z. B. durch ein dezentes, von außen sichtbares Muster aus Streifen, Punkten oder Ornamenten auch im schnellen Flug wahrgenommen werden. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas wird empfohlen, große Glasflächen an den Fassaden so zu konstruieren, dass Vogelschlag vermieden wird.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung der Minderungsmaßnahme)

5.3 Ortsbegehung

Die Ortsbesichtigung erfolgte am 8. Mai 2025 ab 14.00 Uhr. Das Wetter war sonnig bis teilweise bewölkt. Es herrschten Temperaturen von rund 14 °C. Während der Ortsbegehung wurde das Lebensraumpotenzial der Grünstrukturen sowie der Gebäude im Plangebiet und dessen näheren Umfeld untersucht. Es wurde der Ist-Zustand des Gebietes untersucht und dokumentiert, um Hinweise für ein mögliches Vorkommen von (planungsrelevanten) Tierarten zu erfassen und Aussagen zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen treffen zu können. Dabei wurde verstärkt auf Nester, Spalten und Höhlen an Gebäuden und Gehölzen geachtet, die als Quartiers- oder Nistplatz dienen könnten.

Das Plangebiet selber stellte sich zum Zeitpunkt der Begehung zum Großteil als eine Grünlandfläche dar (Abb. 3 bis 7). Lediglich im Westen und Norden stehen einzelne Gehölze im Plangebiet. Darüber hinaus ist im Westen ein bewohntes Gebäude mit angrenzendem Garten vorhanden (Abb. 8).

Im Rahmen des Ortstermines konnten an dem Wohnhaus im Plangebiet keine Spalten oder Löcher vorgefunden werden, die Fledermäusen und/oder Vögeln als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen könnten. An den Gehölzen im Plangebiet konnten zum Zeitpunkt der Ortsbegehung keine Nester oder Baumhöhlen bzw. -spalten kartiert werden. Horste wurden ebenfalls nicht vorgefunden. Jedoch ist zu beachten, dass sich die Gehölze zum Zeitpunkt der Begehung bereits in einem stark belaubten Zustand befanden, sodass entsprechende Strukturen potenziell übersehen wurden. Auch in den angrenzenden Waldbereichen sind solche Strukturen nicht auszuschließen.

Während der Ortsbesichtigung konnten einige Allerweltsarten wie Zilpzalp, Blaumeise, Amsel, Rotkehlchen, Buchfink und Singdrossel im Plangebiet und dessen Umfeld beobachtet bzw. verhört werden. Darüber hinaus konnte eine Wacholderdrossel, ein Turmfalke sowie ein Grau- und ein Silberreiher bei der Nahrungssuche im Plangebiet gesichtet werden. Weiterhin wurden mehrere Mäuselöcher über das Plangebiet verteilt nachgewiesen.

Zum Begehungszeitpunkt war das Umfeld des Plangebietes durch einige (Hunde-) Spaziergänger frequentiert. Der Autoverkehr war im Bereich der Borner Straße stark frequentiert und im Plangebiet je nach Windrichtung unterschiedlich stark wahrzunehmen. Weitere Lärmimmissionen konnten im Plangebiet nicht wahrgenommen werden.

5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Im zweiten Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierzu werden anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4809 (Remscheid) 2. Quadrant, die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und durch die Begehung der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden. Anhand des getätigten Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattquadranten (vgl. Tab. 1, S. 12 ff) und den Ergebnissen der Ortsbegehung wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

Säugetiere

Gemäß der Messtischblattabfrage sind für den Messtischblattquadranten vier verschiedene Fledermausarten gelistet.

Die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) gilt als typische Gebäudefledermaus, die vor allem im urbanen Raum verbreitet ist und sich an anthropogen vorbelastete Flächen angepasst hat. Als Jagdrevier dienen Gewässer, Kleingehölze, aufgelockerte Laub- und Mischwälder, aber auch parkartige Gehölzbestände und das Umfeld von Straßenlaternen in Siedlungsbereichen. Als Quartier und Wochenstube werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden. Selten werden auch Baumquartiere aufgesucht.

Der **Abendsegler** (*Nyctalus noctula*), das **Braune Langohr** (*Plecotus auritus*) und die **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) gelten als typische Waldfledermäuse, die als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen und -spalten in Wäldern und strukturreichen Landschaften bevorzugen. Selten werden durch manche Arten wie den Abendsegler auch Spalten an Gebäuden, Felsen und Brücken als Winterquartier genutzt. Als Jagdgebiet werden u. a. insektenreiche Waldränder und Wasserflächen, aber auch teilweise Plätze, Wiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich aufgesucht.

Während der Begehung des Plangebietes konnten keine konkreten Hinweise, wie Kot- oder Fraßspuren dokumentiert werden. Baumhöhlen oder -spalten konnten innerhalb des Plangebietes aufgrund der Belaubung der Gehölze nicht identifiziert werden. Auch konnten keine geeigneten Spaltenstrukturen an dem Wohnhaus im Plangebiet gesichtet werden. Eine Nutzung der Grünlandfläche im Plangebiet als Nahrungshabitat kann nicht ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von Fledermausquartieren im weiteren Untersuchungsgebiet und damit eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann aufgrund der fehlenden Einsehbarkeit der Gehölze und der direkt angrenzenden Wald- und Siedlungsstrukturen nicht ausgeschlossen werden. Ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse kann somit nicht in Gänze ausgeschlossen werden, weshalb vertiefende Untersuchungen (ASP Stufe II) notwendig sind um ein Vorkommen von Fledermäusen und damit eine Betroffenheit der Artengruppe ausschließen zu können.

Vögel

Taggreife wie **Mäusebussard** (*Buteo buteo*), **Habicht** (*Accipiter gentilis*), **Rotmilan** (*Milvus milvus*), **Sperber** (*Accipiter nisus*) und **Baumfalke** (*Falco subbuteo*) sind an strukturreiche Wald- und Kulturlandschaften mit Wiesen, Viehweiden und Gewässern gebunden. Der Sperber ist zudem auch zunehmend in Siedlungs- und Innenstadtbereichen anzutreffen. Im Rahmen der Ortsbegehung konnten aufgrund der Belaubung der Gehölze keine Horste nachgewiesen werden. Ein Vorkommen von Horsten im Plangebiet lässt sich aufgrund der wenigen Gehölze mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen. Jedoch ist ein Vorkommen von Brutstätten u. a. im östlichen Wald bzw. am Waldrand im erweiterten Untersuchungsgebiet denkbar. Weiterhin lässt sich eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat ebenfalls nichts ausschließen. Aufgrund dessen ist eine Beeinträchtigung der genannten Arten nicht in Gänze auszuschließen.

Die **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*) bewohnt bäuerliche Kulturlandschaften und ist stark an Viehhaltung gebunden. Sie brütet bevorzugt in Gebäuden wie Ställen, Schuppen und Lagerräumen. Die **Mehlschwalbe** (*Delichon urbica*) brütet meist in Kolonien in Lehmnestern an den Außenwänden von Gebäuden in Dörfern und Städten. Im Rahmen der Ortsbegehung konnten keine Nester oder Spuren dieser Arten erfasst werden. Eine Nutzung des Gebäudes im Plangebiet als Brut- und Nistplatz kann ausgeschlossen werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Gebäudebrütern wie der **Schleiereule** (*Tyto alba*) oder der **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*) kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. An dem Gebäude im Plangebiet konnten keine geeigneten, größeren Einflugmöglichkeiten oder Nischen beobachtet werden. Ein Vorkommen von Brutstätten im weiteren Umfeld kann aufgrund der Gebäude im Siedlungsbereich nicht in Gänze ausgeschlossen werden, diese sind jedoch nicht vom Vorhaben betroffen. Im Rahmen der Ortsbegehung konnte ein Turmfalke bei der Nahrungssuche über der Grünlandfläche im Plangebiet beobachtet werden. Da im Umfeld des Plangebietes weiterhin Offenlandflächen zur Nahrungssuche bestehen, wird die Betroffenheit im Rahmen des geplanten Vorhabens als nicht erheblich eingestuft.

Eine Betroffenheit von Arten die neben Gebäuden auch Baumhöhlen bewohnen, wie z. B. **Waldkauz** (*Strix aluco*), **Feldsperling** (*Passer montanus*) und **Star** (*Sturnus vulgaris*) kann dagegen nicht in Gänze ausgeschlossen werden, da aufgrund der Belaubung der Bäume ein Vorkommen von Baumhöhlen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann. Vor allem im Bereich des östlichen Waldbestandes im erweiterten Untersuchungsgebiet sind Baumhöhlen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht auszuschließen. Entsprechend lässt sich ein Vorkommen der Arten nicht ausschließen.

Auch der **Kleinspecht** (*Dryobates minor*) und der **Schwarzspecht** (*Dryocopus martius*) nutzen Baumhöhlen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Diese Arten bevorzugen hier v. a. Alt- und Totholzbestände. Im Rahmen der Ortsbegehung konnten aufgrund der Belaubung keine konkreten Baumhöhlen an den Gehölzen nachgewiesen werden. Ein Vorkommen entsprechender Höhlen ist jedoch v. a. im Bereich des angrenzenden Waldes sehr wahrscheinlich. Im Nordosten konnte hier u. a. ein Bereich mit einem größeren Totholzanteil beobachtet werden, der direkt an das Plangebiet anknüpft und zur Anlage von Baumhöhlen geeignet wäre. Demnach lässt sich ein Vorkommen von Klein- und Schwarzspecht im Untersuchungsgebiet nicht ausschließen.

Die **Waldohreule** (*Asio otus*) besiedelt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus ist sie auch in Siedlungsbereichen in Parks und

Grünanlagen und an Siedlungsrandern vorzufinden. Als Jagdhabitat werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Als Brutplatz werden Altnester anderer Vogelarten (z. B. Rabenkrähe, Elster, Ringeltaube, Mäusebussard) genutzt. Nester konnten zwar zum Zeitpunkt der Begehung in den Gehölzstrukturen aufgrund der Belaubung nicht nachgewiesen werden, jedoch stellt das Plangebiet durch seine Siedlungsrandlage mit Angrenzung an das Offenland sowie den Gehölzstrukturen ein geeignetes Habitat für die Waldohreule dar. Ein Vorkommen der Waldohreule im Plangebiet ist daher nicht in Gänze auszuschließen.

Im Messtischblattquadranten kommen mehrere Arten mit Bindung an Gewässer mit spezieller Ufermorphologie und/oder großflächigen Freiwasserzonen vor. Darunter fallen **Flussregenpfeifer** (*Charadrius dubius*), **Eisvogel** (*Alcedo atthis*), **Zwergtaucher** (*Tachybaptus ruficollis*) und **Wasserralle** (*Rallus aquaticus*). Im Plangebiet selber sind keine Still- und Fließgewässer vorhanden. Im weiteren Untersuchungsgebiet befindet sich östlich der Panzerbach, der im weiteren Verlauf rund 600 m entfernt in die Panzertalsperre mündet. Der Bach wies jedoch zum Zeitpunkt der Ortsbegehung keine habitattypischen Strukturen für die oben genannten Arten auf. Im Bereich der Talsperre ist dagegen ein Vorkommen z. B. des Flussregenpfeifers oder des Eisvogels denkbar. Da die Talsperre doch einen ausreichenden Abstand zum Plangebiet aufweist und außerhalb des Untersuchungsgebietes liegt, ist eine Beeinträchtigung der Arten auszuschließen.

Die großflächigen intensiv genutzten Ackerbereiche im Plangebiet und dessen Umgebung bieten einen potenziellen Lebensraum für im Offenland brütende Arten wie den **Kiebitz** (*Vanellus vanellus*) oder die **Feldlerche** (*Alauda arvensis*). Die Nähe von vertikalen Strukturen, wie Siedlungen, Gehölze und Hochspannungsfreileitungen werden dagegen gemieden bzw. führen zu einer visuellen Beeinträchtigung. So liegt beispielsweise der Abstand zu vertikalen Strukturen laut LANUK bei der Feldlerche zu Siedlungsrandern bei 160 m und zu Gehölzstreifen bei 120 m. Da das Plangebiet durch die Siedlungsrandlage sowie die Gehölzstrukturen sehr geringe Entfernungen zu vertikalen Strukturen aufweist, werden die Lebensraumqualitäten daher im Plangebiet als eingeschränkt klassifiziert. Dementsprechend wird ein Vorkommen der beiden Arten im Plangebiet als unwahrscheinlich angesehen.

Der **Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*) ist eine typische Art der ländlichen Gebiete. In NRW besiedelt er vor allem heckenreiche Agrarlandschaften, Heiden-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit Mitte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie naturnahe, weitläufige Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Zwar sind direkt im Plangebiet keine weitläufigen Gärten oder dichte Hecken- bzw. Gebüschstrukturen vorhanden, jedoch bietet das weitere Untersuchungsgebiet aufgrund der Lage am Waldrand und der Offenlandstrukturen ein geeignetes Habitat für den Bluthänfling. Das Plangebiet selber könnte demnach eine Rolle als Nahrungshabitat spielen. Ein Vorkommen des Bluthänflings ist nicht in Gänze auszuschließen.

Der **Baumpieper** (*Anthus trivialis*) bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen besiedelt. Aufgrund der Waldrandlage und der Grünlandfläche im Plangebiet sind geeignete Lebensraumstrukturen für den Baumpieper vorhanden. Ein Vorkommen des Baumpiepers ist daher nicht auszuschließen.

Der **Neuntöter** (*Lanius collurio*) bewohnt offene Landschaften mit Strauchgruppen und Hecken in der Agrarlandschaft und in Heiden. Daneben werden Kahlschläge, Baumkulturen und Waldränder besiedelt. Er brütet bevorzugt in Dornsträuchern und kleineren Bäumen. Aufgrund der beschriebenen Habitatstrukturen lässt sich ein Vorkommen des Neuntöters im Untersuchungsgebiet nicht ausschließen.

Früher kam der **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*) häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Da die bevorzugten Habitatstrukturen im Plangebiet nicht vorzufinden sind, kann ein Vorkommen der Art mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die **Waldschnepfe** (*Scolopax rusticola*) findet man in ausgedehnten Laub- und Mischwäldern mit einer gut entwickelten Kraut- und Strauchschicht von über 50 ha Größe. Dabei werden v. a. feuchte, nicht zu dichte Birken- und Erlenbrüche bevorzugt. Die Waldschnepfe ist ein scheuer Einzelgänger und wird erst ab der Abenddämmerung aktiv. Ihre Nester baut sie in Mulden am Boden. Da die Waldbestände im Umfeld des Plangebietes eher von untergeordneter Größe sind und aufgrund der Siedlungsnähe mit anthropogenen Störwirkungen behaftet sind, wird ein Vorkommen der Waldschnepfe im Untersuchungsgebiet nicht erwartet.

Der **Girlitz** (*Serinus serinus*) bevorzugt aufgrund seiner mediterranen Herkunft ein trockenes und warmes Klima, weshalb er v. a. in Städten vorzufinden ist. Dabei sucht er abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand auf, die er u. a. in der Stadt auf Friedhöfen, in Parks und Kleingartenanlagen findet. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Aufgrund bestehender Nadelbäume, u. a. im Plangebiet, am östlich angrenzenden Waldrand sowie im Bereich der angrenzenden Wohnsiedlung, lässt sich ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht ausschließen.

Weitere Arten, die nicht im Messtischblatt gelistet sind, aber im Rahmen der Ortsbegehung im Plangebiet beobachtet werden konnten, waren ein **Graureiher** (*Ardea cinerea*) und ein **Silberreiher** (*Casmerodius albus*) bei der Nahrungssuche. Der Silberreiher war früher in Deutschland hauptsächlich als Durchzügler bekannt, mittlerweile ist er teilweise auch ganzjährig anzutreffen. Als Rastgebiete nutzt der Silberreiher größere Schilf- und Röhrichtbestände sowie vegetationsarme Ufer an Teichen, Seen und Fließgewässern. Zur Nahrungssuche werden vor allem Grünlandflächen aufgesucht. Der Graureiher tritt dagegen in Nordrhein-Westfalen standartmäßig als Brutvogel auf. Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren und Gewässern kombiniert sind. Graureiher brüten in Kolonien in gewässer- und nahrungsreichen Naturräumen. Zur Nahrungssuche werden neben Gewässern auch Grünland, Brachflächen und abgeerntete Äcker aufgesucht. Ein Brutvorkommen wird im Plangebiet aufgrund der Entfernung zu geeigneten Gewässern nicht erwartet. Da im Umfeld des Plangebietes weiterhin ausreichend landwirtschaftliche Flächen zur Nahrungsaufnahme bestehen, ist im Rahmen des Bauvorhabens nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Nahrungshabitates für den Silber- und den Graureiher zu rechnen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG können für die Artengruppe der Vögel nicht ausgeschlossen werden.

Amphibien

Für den Messtischblattquadranten des Plangebietes werden keine Amphibien gelistet. Im Rahmen der Ortsbegehung konnten darüber hinaus keine konkreten Hinweise auf ein Vorkommen von Amphibien erfasst werden.

Das nächstgelegene größere Stillgewässer stellt die rund 600 m entfernte Panzertalsperre dar. Ein größeres Amphibienvorkommen ist hier nicht auszuschließen, jedoch befindet sich die Talsperre außerhalb des Untersuchungsgebietes und ist vom Bauvorhaben nicht betroffen.

Im Plangebiet selber sind keine Gewässer vorhanden, die Amphibien als Laichgewässer dienen könnten. Dagegen kann ein Vorkommen im Bereich des Panzerbaches im erweiterten Untersuchungsgebiet östlich des Plangebietes nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Die wenigen Gehölzstrukturen im Plangebiet können zudem einzelnen Tieren als Landlebensraum dienen, auch wenn hier eine Nutzung der Waldstrukturen im Bereich des Baches wahrscheinlicher ist. Darüber hinaus lässt sich nicht ausschließen, dass Amphibien während der Wanderperiode den Weg über die Wiese im Plangebiet zum Panzerbach aufsuchen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG können für die Artengruppe der Amphibien nicht in Gänze ausgeschlossen werden.

Reptilien

Für den Messtischblattquadranten des Plangebietes werden keine Reptilien gelistet.

Im Rahmen der Ortsbegehung konnten keine konkreten Hinweise auf ein Vorkommen von Reptilien erfasst werden. Geeignete Habitate wie sandige, grabbare Böden in sonnenexponierten Bereichen sind im Plangebiet nicht gegeben. Dagegen ist ein Vorkommen von einzelnen Reptilien v. a. im Bereich der südlich exponierten Waldränder im erweiterten Untersuchungsgebiet nicht vollständig auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG können für die Artengruppe der Reptilien nicht in Gänze ausgeschlossen werden.

6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Zur allgemeindienenden Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden folgende generelle Maßnahmen formuliert:

Verbindliche Maßnahmen

- Allgemein sind Rodungsarbeiten und Baumfällungen zum Schutz von Brutvögeln auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen. Die Maßnahme leitet sich aus den potenziellen Brutvorkommen von ubiquitären Vogelarten im Plangebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.

- Die Baufeldfreimachung ist außerhalb des Hauptbrutzeitraumes in einem Zeitfenster vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres durchzuführen. Fällt der Beginn der Baufeldfreimachung in den Zeitraum der Brutperiode, so sind vor Beginn der Brutperiode (vor dem 01. März) Vergrämuungsmaßnahmen, zum Beispiel in Form von Flatterbändern, gegen mögliche Bodenbrüter im Bereich der Grünfläche aufzustellen.

Empfohlene Maßnahmen

- Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01. März bis 30. September eines Jahres zu vermeiden.
- Die Beleuchtung des Plangebietes sollte möglichst gering gehalten werden. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend verhindert wird. Es wird empfohlen, die Beleuchtung mit LED-Beleuchtung mit warmweißer Lichtfarbe (bis 2.700 Kelvin) zu versehen.
- Im Sinne des vorsorgenden Artenschutzes und zur Stärkung der Populationen kann durch das Anlegen von Ersatzquartieren für Kleinvogelarten an Gebäuden in Form von Einbausteinen (bspw. Typ 24 der Fa. Schwegler oder vergleichbare) oder Nistkästen (bspw. Halbhöhle 2H der Fa. Schwegler oder vergleichbare) oder an Bäumen (bspw. Nisthöhle 1B oder 2M der Fa. Schwegler oder vergleichbare) ein potenzieller Verlust von Habitaten verringert werden. Dabei sollten die Kästen so angebracht werden, dass sie vor Räubern geschützt sind (z. B. in zwei bis drei Metern Höhe).
- Zur Vermeidung von Vogelschlag sind größere Glasfronten vogelgerecht auszuführen. Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas, besonders an gehölzexponierten Gebäudefassaden und großflächigen Glasflächen, sind zu prüfen.

7. Fazit

Um ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu ermitteln, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung eine Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUK und einer Ortsbegehung durchgeführt.

Nach Informationen des LANUK sind 31 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen im Messtischblatt 4809_2 gelistet. Im Vorfeld konnte aufgrund der im Realbestand vorkommenden Lebensraumstrukturen das (Brut-) Vorkommen, viele der gelisteten Arten, mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Artengruppe der Säugetiere konnte ein Vorkommen von Fledermausquartieren im weiteren Untersuchungsgebiet und damit eine Betroffenheit durch das Vorhaben aufgrund der direkt angrenzenden Wald- und Siedlungsstrukturen nicht ausgeschlossen werden. Weiterhin ist eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat möglich.



Für die Artengruppe der Vögel kann aufgrund geeigneter Habitatstrukturen im Plangebiet ein Vorkommen von Mäusebussard, Habicht, Rotmilan, Sperber, Baumfalke, Waldkauz, Feldsperling, Star, Kleinspecht, Schwarzspecht, Waldohreule, Bluthänfling, Baumpieper, Neuntöter und Girlitz nicht in Gänze ausgeschlossen werden.

Die Wahrscheinlichkeit für ein Vorkommen von (planungsrelevanten) Amphibien und Reptilien im Plangebiet lässt sich aufgrund der wenigen, geeigneten Habitatstrukturen als gering einstufen. Ein Vorkommen im Bereich der Waldränder und am Panzerbach im erweiterten Untersuchungsgebiet lässt sich dagegen nicht in Gänze ausschließen.

Im Ergebnis kann ohne vertiefende Untersuchungen ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien nicht ausgeschlossen werden. Begründet wird dies durch die Biotopausstattung des Plangebietes und des erweiterten Untersuchungsgebietes, welche arttypische Habitatstrukturen für bestimmte planungsrelevante Arten beinhalten.

Um fundierte und abschließende Aussagen zum lokalen Arteninventar, dem Umfang etwaiger notwendiger artbezogener Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. zu einem weitergehenden Risikomanagement treffen zu können, ist eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) notwendig.

Haan, August 2025

Bearbeitung:

M.Sc. Lisa Greschull

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan



8. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNATSCHG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

LANUK (Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen): Internetrecherche - Quelle: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>

LNATSCHG NRW- Landesnaturschutzgesetz NRW vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 139)

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

(MKULNV) Nordrhein-Westfalen: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Schlussbericht zum Forschungsprojekt“ AZ.: iii-4 – 615.17.03.15, in der Fassung vom 19.08.2021

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen, 2016

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Düsseldorf, 14.01.2011

VV Artenschutz – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

Geoserver: www.geoportal.nrw

LINFOS: www.naturschutzinformationen.nrw.de